

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Herkommen – Rechtsgrund – Durchsetzung

Von Wolfgang Löwer

Die Biographie eines Wissenschaftlers muss, was seine Indienstnahme für Zwecke seines wissenschaftlichen Muttergemeinwesens betrifft, mit unausweichlichen schwierigen Mandaten rechnen. In diesem Sinne hat das Bonner Rektorat meinen Freund Hans-Ullrich Paeffgen¹ mit der schwierigen Mission betraut, in einer der Fakultäten als institutioneller Untersuchungsführer Unregelmäßigkeit aufzuklären, die das Normalmaß zu erwartender Irregularitäten einer kollegial gesteuerten universitären Gliederung deutlich überstiegen. Seine besondere Eignung, sich solchen Problemen zu stellen, resultiert nicht nur daher, dass sich der Strafrechtslehrer ohnehin *ex professione* mit normabweichendem Verhalten beschäftigt, sondern auch aus seinem ungewöhnlich pointierten Interesse am öffentlichen Recht.² Das mag es rechtfertigen, dass ich in diesem im Kern dem Strafrecht verpflichteten Ehrenbuch ein öffentlich-rechtliches Thema aufgreife, das sich immerhin auch mit Normabweichungen beschäftigt, was die Praeexistenz von Normen voraussetzt, und auch eine disziplinarrechtlich grundierte Färbung³ aufweist: nämlich Existenz, Herkunft und Durchsetzung der Normen guter wissenschaftlicher Praxis.

I.

Das Interesse an wissenschaftlicher Integrität ist in der jüngeren Vergangenheit gewissermaßen schubweise gewachsen (2).⁴ Dabei ist das Phänomen, dass Wissen-

¹ s. meine „Persönlichen Anmerkungen zu Hans-Ullrich Paeffgen, (HUP) 65“, Bonner Rechtsjournal, Sonderausgabe 1/2010, S. 1–4.

² s. soeben Paeffgen, Gefahr, Anscheinsgefahr, Gefahrenverdacht im Polizeirecht, GA 2014, 638 ff.

³ Als Studenten haben wir gemeinsam ein Seminar bei Jürgen Salzwedel (in den 60er Jahren) zum Disziplinarrecht besucht, als noch über *ne bis in idem* im Verhältnis von Strafrecht und Disziplinarrecht diskutiert wurde und Ehescheidungsakten von Bundeswehroffizieren noch dem Disziplinarvorgesetzten vorgelegt wurden!

⁴ Aus juristischer Sicht s. zur Diskussion um die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis Goeckenjan, JZ 2013, 723; Hartmann, Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis unter qualitätssicherungs- und rechtsfolgenbezogenem Blickwinkel – gleichzeitig eine wissenschaftstheoretische und verfassungsrechtliche Betrachtung, 2005; dies./Fuchs, WissR 36 (2003), 204; Lippert, WissR 33 (2000), 210; Löwer, WissR 33 (2000), 219 ff.; ders., in: Dreier/Ohly (Hrsg.), Plagiate. Wissenschaftsethik und Recht, 2013, S. 51; Muckel, Gedächtnisschrift Hartmut Krüger, 2001, S. 275; Ottemann, Wissenschaftsbetrug und Strafrecht. Zu Möglichkeiten der Sanktionierung von Fehlverhalten in der Wissenschaft, 2006; Schiffers,

schaftler die Sorgfaltsanforderungen wissenschaftlichen Arbeitens vernachlässigen, gewiss nicht neu (1).

1. William Broad und Nicholas Wade reportierten schon 1984 für die Wissenschaft der Neuzeit (beginnend mit Galileo Galilei und Isaac Newton) 61 Fälle von Wissenschaftsmanipulation.⁵ Sie haben im Umkreis des Kampfes um Darwins Evolutionstheorie im ausgehenden 19. Jahrhundert einen signifikanten Brief von Thomas Henry Huxley⁶ gefunden.⁷ Dort heißt es:

„Sie können sich nicht vorstellen, welche Intrigen sich in diesen heiligen Hallen der Wissenschaft abspielen. Die Wissenschaft, so fürchte ich, ist auch nicht rechter als jedes andere menschliche Tätigkeitsgebiet, obwohl sie es sein sollte. Verdienst allein nützt recht wenig, um etwas auszurichten, muss man dazu noch Takt und Welterfahrenheit besitzen.“⁸

In der Tat: Die wissenschaftliche Welt kann sich auf ihre wissenschaftsethischen Grundüberzeugungen so wenig verlassen wie andere Berufe, die für ihre Wirksamkeit auf eine besondere Vertrauensbeziehung zu der ihr Lohn und Brot gebenden Gesellschaft angewiesen sind, wie etwa Geistliche, Ärzte, Notare. In Deutschland ist die Problematik erstmals in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts literarisch in einem der wenigen Romane, die (u.a.) im akademischen Milieu spielen, nämlich in Gustav Freytags breitangelegtem Panorama (deutsche Kleinstaaterei, gestufte Gesellschaft und allfällige Gefühlsdramen) „Die verlorene Handschrift“ (1864)⁹ verdeutlicht worden. Schon damals ging es um Fälschung, ungerechtfertigte Ausbeutung des abhängig arbeitenden Wissenschaftsnachwuchses in der Wissenschaft, übersteigerten Ehrgeiz *in scientibus* usw.

Ombudsmann und Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an staatlichen Hochschulen, 2012; *Schmidt-Aßmann*, NVwZ 1998, 1225; *Schulze-Fielitz*, WissR 37 (2004), 100 ff.; *ders.*, in: Löwer/Gärditz (Hrsg.), Wissenschaft und Ethik, 2012, S. 1; *Stegemann-Boehl*, Fehlverhalten von Forschern. Eine Untersuchung am Beispiel der brandenburgischen Forschung im Rechtsvergleich USA-Deutschland, 1994; *dies.*, WissR 29 (2000), 139.

⁵ *Broad/Wade*, Betrug und Täuschung in der Wissenschaft, 1984, Fallsammlung S. 266–272 und die Fallerzählungen S. 22 ff.

⁶ Thomas Henry Huxley (1825–1895) nahm als britischer Biologe und Agnostiker großen Einfluss auf die Naturwissenschaften seiner Zeit. Neben seinem eigenen wissenschaftlichen Werk wurde er insbesondere dadurch bekannt, dass er sich für die Darwinsche Lehre über „die Entstehung der Arten“ aussprach. Bezeichnend für seine Verteidigung der Evolutionstheorie ist sein vielbeachtetes Wortgefecht mit dem damaligen Bischof von Oxford (Samuel Wilberforce), das ihm bereits unter Zeitgenossen den Spitznamen „Darwin’s bulldog“ einbrachte; vgl. *Willmann*, Darwin, Huxley und die Frauen, 2009, S. 115–120, 181–208.

⁷ Zitat nach *Broad/Wade* (Fn. 5) aus *Huxley*, Life and Letters of Thomas Henry Huxley, 1900, S. 97.

⁸ Zitat so bei *Broad/Wade* (Fn. 5), S. 33.

⁹ *Gustav Freytag*, Die verlorene Handschrift 1864, s. dazu *Kluge*, Gustav Freytag, Die verlorene Handschrift, in: Kindlers Literatur Lexikon, Bd. 5, 3. Aufl. 2009, S. 732 m. w. Nachw.

2. Das Phänomen des Wissenschaftsbetrugs ist in früheren Zeiten wohl ohne institutionelle Reaktion geblieben, weil es als Phänomen den Zeitgenossen je vereinzelt vorgekommen sein mag.

In Zeiten, in denen dem Vernehmen nach heute so viele Wissenschaftler tätig sind wie in der gesamten Menschheitsgeschichte zuvor, liegt auf der Hand, dass von einer Vereinzelung der Fälle nicht mehr gesprochen werden kann. Auch das deutsche Wissenschaftssystem ist mit durchaus spektakulären, zuerst medizinisch-naturwissenschaftlichen Skandalen¹⁰ und dann mit einer langen Reihe von Plagiatsfällen¹¹ konfrontiert worden. Von Herrmann/Brach bis Hendrik Schön¹² reicht die lebens- und naturwissenschaftliche Liste, von zu Guttenberg über Koch-Mehrin bis Schavan bewegt sich der Prominentenreigen.¹³ Plagiate gibt es natürlich auch in der nicht prominenten akademischen Welt bis in die Etagé etablierter Wissenschaftler.

Im Gegensatz zu früheren Epochen hat das Wissenschaftssystem beginnend mit dem Fall Herrmann/Brach nicht nur mit Bestürzung und Kopfschütteln reagiert und auf allfällige „schwarze Schafe“ verwiesen, sondern darauf selbstregulativ geantwortet.¹⁴ Die Skandale beförderten die Einsicht, dass Wissenschaft sicherstellen muss, dass das, was im System Wissenschaft produziert wird, diesen Namen auch verdient, d.h. dass die der Öffentlichkeit unterbreiteten Ergebnisse überhaupt den Grunderfordernissen wissenschaftlichen Arbeitens genügen. Es wurden Kriterien für Regeln guter wissenschaftlicher Praxis geschaffen, deren Autoren Wissenschaftler sind.¹⁵

¹⁰ *Finetti/Himmelrath*, Der Sündenfall. Betrug und Fälschung in der deutschen Wissenschaft, 1999, S. 33, referieren die damals behandelten Fälle.

¹¹ s. dazu die prominenteste Plattform zur Aufdeckung von Plagiaten, die „kollaborative Plagiatsdokumentation“ VroniPlag Wiki. Auf der Homepage ist eine der umfangreichsten Dokumentationen der Plagiatsfälle in Deutschland seit 2011 dokumentiert (de.vroniplag.wikia.com). Seit März 2011 werden oder wurden dort nach eigenen Angaben sieben Habilitationsschriften, 125 Dissertationen und zwei weitere Arbeiten unter den Augen der Öffentlichkeit geprüft.

¹² Zu Hendrik Schön s. BVerwG Urt. v. 31.7.2013 – 6 C 9.12 wegen der Entziehung des Doktorgrades wegen Unwürdigkeit.

¹³ Zu Karl-Theodor zu Guttenberg s. den Bayreuther Untersuchungsbericht vom 5.5.2011, verfügbar im Internet unter: http://www.uni-bayreuth.de/presse/Aktuelle-Infos/2011/Bericht_der_Kommission_m_Anlagen_10_5_2011_.pdf, zu Koch-Mehrin: VGH BW Beschl. v. 3.2.2014 – 9 S 885/13; zu Chatzimarkakis: VG Köln Urt. v. 22.3.2012 – 6 K 6097/11; zu Schavan: VG Düsseldorf Urt. v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13.

¹⁴ In der dann grundlegenden Denkschrift der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (1998), die mit dem Hinweis beginnt, dass die Arbeit an dem Papier „ein in der Öffentlichkeit im In- und Ausland breit diskutierter Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ veranlasst hat (s. S. 3 – Vorwort).

¹⁵ Das gilt jedenfalls für die dezentrale deutsche Lösung, die die Regelwerke der Autonomie der Wissenschaften überlässt. S. neben der Fn. 14 zitierten DFG-Denkschrift (inzwischen 2013 überarbeitet) (abrufbar unter http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/) auch das Papier der OECD, OECD Global Science Forum (ed.), Investigating Research Misconduct. Allegation in International Collaborative Research Projects. A Practical Guide (April 2009), ist die Frucht einer internationalen Wissenschaftlerkooperation.

Die Skandalmotivierung als Ausgangspunkt teilt diese neuere Entwicklung übrigens mit der Compliance-Bewegung in der privaten Wirtschaft, die zu den entsprechenden Kodifikationsarbeiten auch durch den Glaubwürdigkeitsverlust angetrieben worden ist, den Großunternehmen durch ethisches – nicht unbedingt rechtliches – Fehlverhalten erlitten haben.

Die gegen den Glaubwürdigkeitsverlust der Wissenschaft kämpfenden Regelbefürworter waren sich darüber klar, dass jenseits der Regel formulierung auch Verfahrensvorschriften zwingend notwendig sind und dass es um mehr geht, als nur die Basisregeln wissenschaftlicher Redlichkeit festzulegen, also etwa das Fälschungs- und Plagiatsverbot und die Regeln redlicher Autorenschaft festzulegen, sondern dass auch Probleme aus der Arbeitsteiligkeit moderner Forschung gestaltend zu bewältigen sind.

II.

Aus diesen Bemerkungen ergeben sich schon einige Hinweise auf das Herkommen (1) und den Rechtsgeltungsgrund (2) der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.

1. Die *Basisregeln* guter wissenschaftlicher Praxis sind nicht eigentlich Setzungen, die einem wie auch immer autorisierten Normgeber aus der Feder fließen und die er mit der Schlussformel: „... car tel est notre plaisir“¹⁶ versehen könnte. Sie sind vielmehr ein Musterfall einer Ableitung „aus der Natur der Sache“; ihre Quellen sind die eigentlichen Funktionsbedingungen der Wissenschaft.

Für das *Fälschungsverbot* ist das evident: Die Fälschung, also der bewusst falsche Vortrag inexisterter Fakten, behauptet damit eine inexistente „Wahrheit“; um Wissenschaft handelt es sich in den Worten des Bundesverfassungsgerichts aber nur, wenn „nach Inhalt und Form ein ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit“ die Arbeit angeleitet hat.¹⁷ Das Gericht konzidiert durchaus, dass der Wahrheitsbegriff gewissermaßen relativ anspruchslos ist, weil wissenschaftliche Wahrheit im rezipierten Humboldt-Zitat immer „etwas noch nicht ganz Gefundenes und nie ganz Aufzufindendes“¹⁸ ist. Das irrtümlich Fehlerhafte, die intellektuelle Unfähigkeit zur richtigen Schlussfolgerung ist schlechte Wissenschaft (die freiheitsrechtlich sogar geschützt ist), das Täuschende aber vernachlässigt die Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft in evidentem Maße.

Deshalb ist auch das *Plagiat* – auch wenn andere Kulturen und Zeiten es anders bewerten mögen – wissenschaftsnormativ diskreditiert, weil ihm eben der im An-

¹⁶ Verkündungsformel der französischen Könige vor 1789.

¹⁷ BVerfGE 35, 79, 112 f.; 90, 1, 11 f.; 111, 333, 353 ff.

¹⁸ BVerfGE 35, 79, 113; vgl. auch 90, 1, 11 ff.; dazu *Frühwald*, Die Autorität des Zweifels. Verantwortung, Messzahlen und Qualitätsurteile in der Wissenschaft, Göttinger Universitätsreden 7 (2007), 2008, S. 12 f.; krit. zur Verfassungsgerichtsjudikatur: *Trute*, Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung, 1994, S. 113 ff.; *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, 2009, S. 300 ff.; s. auch w. Hinweise bei *Löwer*, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte IV, 2011, § 98 Rn. 12 f.

schluss an Rudolf Smend geforderte „ernsthafte Versuch zur Ermittlung ... der wissenschaftlichen Wahrheit“¹⁹ fehlt. Die Zuschreibung fremden Wissens als eigenes ist kein „ernsthafte Versuch“ zur Förderung neuer wissenschaftlicher Erkenntnis. Wissenschaft ist überdies kraft ihrer Eigengesetzlichkeit ein kommunikativer Prozess,²⁰ weil Ergebnisse auf Anerkennung angewiesen sind, damit sie zum Stand des Wissens gehören oder eine Anregung zur weiteren Arbeit „an der Wahrheit“ geben können. Deshalb bemerkt Volker Rieble zu Recht, dass das Plagiat die wissenschaftliche Kommunikation zwischen dem Autor und dem Publikum behindert.²¹

Unrichtige Autorenschaftsberühmungen verletzen das dem Wissenschaftsbetrieb zugrundeliegende Wettbewerbsprinzip, das den Wissenschaftsbetrieb als Innovationsmotor vorantreibt.

Behauptete neue Wahrheit muss dem wissenschaftlichen Diskurs, der über die Wahrheitszuschreibung entscheidet, so dargeboten werden, dass Dritte sie prüfen können, um dem zwingenden Rationalitätsgebot der Wissenschaft Rechnung zu tragen.

Neben solchen Basissätzen, deren Reihe sich gewiss noch verlängern ließe, gibt es auch solche Regeln, die nicht schlicht aus der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft abgeleitet werden können, sondern einer Setzung bedürfen, etwa weil die wissenschaftsadäquate Lösung sich nicht zwingend aufdrängt.

Wenn es z.B. darum geht, ob und unter welchen Voraussetzungen Dritte Zugang zu Datenbanken erhalten sollen, versteht sich die Antwort eines prinzipiellen Ausschlusses an der Datensammlung nicht beteiligter Dritter so wenig von selbst wie die umgekehrte Antwort eines uneingeschränkten *open access* für Dritte. Müssen Dritten sämtliche Daten einer Publikation derart vorgestellt werden, dass sie damit weiterarbeiten können, obwohl der Urheber der Daten aus seinem Urheben den Anspruch ableiten will, mit seinen Daten selbst aus dem Untergeschoss der Grundlagenforschung in die Beletage des transnationalen Wissenschaftsfortschritts aufsteigen zu wollen? *Property rights v. open access* entspricht der Frontstellung, die auch schon vor der Etablierung der gewerblichen Schutzrechte bezogen worden ist.²² Hier ist die Natur der Sache als Regelungsgrund erschöpft; es bedarf der Entscheidung.

2. Für den *Rechtsgeltungsgrund* der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis wird man nach den Urhebern differenzieren müssen. Soweit es um *private Regelwerke* geht, also solche der DFG²³ oder von vereinsmäßig organisierten Fachbruderschaften,²⁴ also um Regelwerke von mitgliedschaftlich strukturierten Organisationen, liegt

¹⁹ Smend, VVDStRL 4 (1928), 44, 67; BVerfGE 35, 79, 113 kommt folglich in die Nähe eines Smend-Plagiats!

²⁰ Zur Wissenschaftsfreiheit als Kommunikationsfreiheit s. Löwer (Fn. 18), § 99 Rn. 11 m.w. Hinw.

²¹ Rieble, in: Dreier/Ohly (Fn. 4), S. 31, 37.

²² S. dazu Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht, Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845, 1995.

²³ S. die oben schon (Fn. 14) zitierte Denkschrift der DFG.

²⁴ S. etwa die 50 Leitsätze zur guten wissenschaftlichen Praxis der Vereinigung der deut-

der Geltungsgrund allein im Vereinsrecht. Die Sanktionen können demzufolge auch nur vereinsrechtlicher Art („Vereinsstrafe“²⁵) sein. Für die *DFG* sind die Dinge insofern etwas komplizierter, weil nicht die Wissenschaftler selbst Mitglieder sind, sondern Wissenschaftseinrichtungen. Über den Hebel der Antragsberechtigung der Wissenschaftsorganisation, die nur gegeben ist, wenn sie Mechanismen zur Durchsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis etabliert hat, werden mittelbar auch die Wissenschaftler gebunden. Allerdings kann das Sanktionspotential auch hier nicht weitergehen, als dies das Vereinsrecht vorsieht: Die Antragsperre ist letztlich das durchgreifendste Sanktionsmittel.

Bei privatrechtlich verfassten Wissenschaftsreinrichtungen liegt der Geltungsgrund im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter zu der Einrichtung. Die Pflicht zur Beachtung der Regeln folgt aus dem dies regelnden Arbeitsvertrag. Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz des Bundes²⁶ verzichtet für die von ihm finanzierten außeruniversitären Wissenschaftsreinrichtungen – eigentlich nicht selbstverständlich – darauf, generalklauselartig auf die Geltung und Beachtlichkeit der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verweisen. In bundeseigenen Ressortforschungseinrichtungen folgt die Geltung aus der Direktionsbefugnis des Dienstherrn oder – soweit es um privatrechtliche Arbeitsverhältnisse geht – aus den arbeitsrechtlichen Strukturen. In allen mit Steuergeldern finanzierten Forschungsförderungsmaßnahmen können Bund und Land die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auch in Nebenbestimmungen zum Bewilligungsverwaltungsakt einfordern.

Für öffentlich-rechtliche Körperschaften, also die Universitäten, steht das Mittel des Satzungsrechts offen, weil es um ein wissenschaftsrelevantes Thema geht, das – vorbehaltlich der Rolle des Gesetzgebers (sogleich unter III) – in den Bereich universitärer Satzungsgebung im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsbefugnis fällt.

III.

Für die Rolle des Gesetzgebers sind diese Zusammenhänge durchaus belangvoll. Im *ersten Schritt* ist festzustellen, dass es Aufgabe der Wissenschaft ist, ihre Eigenesetzlichkeiten auszubuchstabieren. Gerade für das Hochschulrecht hält die Rechtsordnung diesen Sachbereich auch der autonomen Regelungskompetenz der Hochschule offen, weil die Regelformulierung in die Selbstverwaltungsgarantie der Hochschule fällt, die ihr verfassungsrechtlich²⁷ oder jedenfalls einfachgesetzlich offenge-

schen Staatsrechtslehrer, 2013.

²⁵ Zur Vereinsstrafe s. Reichert/Dannecker (Hrsg.), Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 12. Aufl. 2010, Rn. 2884 ff.

²⁶ Gesetz zur Flexibilisierung von haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen außeruniversitärer Wissenschaftseinrichtungen (Wissenschaftsfreiheitsgesetz) v. 5.12.2012, BGBl. I, 2457.

²⁷ S. schon BVerfGE 35, 79, 116 ff., 131 ff. – Nds. Vorschaltgesetz: Art. 5 Abs. 3 GG garantiert nicht „das überlieferte Strukturmodell der deutschen Universität; es schreibt überhaupt keine bestimmte Organisationsform vor. Ein Teil des Schrifttums leitet auch aus Art. 5 Abs. 3 GG ein Selbstverwaltungsversprechen ab, s. pars pro toto *Geis*, in: Merten/Papier

halten ist. In der Facharztentscheidung hat das Bundesverfassungsgericht²⁸ für den Bereich der funktionsnahen Selbstverwaltung²⁹ das leitende Prinzip dahingehend umschrieben, es sollten „die in den gesellschaftlichen Gruppen lebendigen Kräfte in eigener Verantwortung zur Ordnung der sie besonders berührenden Angelegenheiten (herangezogen werden) und ihr Sachverstand für die Findung ‚richtigen‘ Rechts (genutzt werden).“ Dieser Gedanke wird hier durch Art. 5 Abs. 3 GG unterfangen: Welches Regeln solcher „guten wissenschaftlichen Praxis“ sind, ist eine wissenschaftliche Frage, über die Wissenschaft im Diskurs entscheidet und für die je angesprochenen Fachdisziplinen verbindlich macht.

Allerdings sind in einem *zweiten Schritt* immer auch die der Autonomie gezogenen Grenzen zu beachten. Grundrechte können immer nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt werden. Sobald die Regeln konkurrierende grundrechtliche Ansprüche untereinander ausgleichen müssen – wie im obigen Beispiel *property rights v. open access* – oder die Nichtbefolgung der Regeln sanktioniert werden soll, bedarf es dazu des Parlamentsgesetzes, wie seit der Facharztentscheidung im Grundsätzlichen geklärt ist.³⁰ Das Parlamentsgesetz darf allerdings als Ermächtigungsnorm ausgestaltet sein, so dass die etwaige Grundrechtseinschränkung „auf Grund“ eines Gesetzes legitimiert ist, weil die ermächtigende Norm das Regelungsprogramm für den Satzungsgeber erkennen lässt. Diese Sicht hat im Übrigen eine Parallele im Promotions- und Habilitationsrecht; die Hochschulgesetze regeln die akademischen Grade, überlassen aber die Einzelausformung den Promotionsordnungen³¹ (wobei die Regelungsdichte der Ermächtigungsnorm zugenommen hat), weil die betreute Promotion durch ihre enge Verbindung zu Forschung und Lehre zu dem Kernbereich der akademischen Selbstverwaltung gehört,³² die deshalb auch die zugehörigen Regeln selbst formuliert.

Daraus folgt ein *dritter Schritt*: Der parlamentarische Gesetzgeber wird die Sachregeln der guten wissenschaftlichen Praxis im Grundsatz nur als Verweisungsregeln ausgestalten können, d.h. er verschafft ihnen durch die Verweisung normativen Gehalt, weil sie dadurch zum Tatbestandsmerkmal einer Norm werden. Das ist nicht anderes als in den Fällen, in denen der Gesetzgeber eine grundrechtlich geschuldete Handlung an die „ethische Vertretbarkeit“ bindet, wie dies etwa im Stammzellge-

(Hrsg.), Handbuch Grundrechte IV, § 100 Rn. 25 ff., was bisher nicht auf explizite Zustimmung des Bundesverfassungsgerichts gestoßen ist. Die Hochschulgesetze der Länder verfassen die Hochschulen sämtlich als Selbstverwaltungseinrichtungen – regelmäßig in der dualen Form der sich selbst verwaltenden Körperschaft und der staatlichen Anstalt.

²⁸ BVerfGE 33, 125, 159.

²⁹ Dazu, dass auch der Hochschulbereich an die Regeln funktionaler Selbstverwaltung gebunden ist, s. Löwer, Festschrift Wendt (im Druck).

³⁰ BVerfGE 33, 125, 158 – Facharzt; BVerfGE 90, 171, 184; für die gemeindliche Selbstverwaltung BVerfGE 90, 359, 362 f.; s. im konkreten Zusammenhang m. w. Nachw. Schiffers (Fn. 4), S. 122.

³¹ Rechtsvergleichender Überblick bei Herrmann, in: Knopp/Peine (Hrsg.), Brandenburgisches Hochschulgesetz, 2. Aufl. 2012, § 29 Rn. 3 ff.

³² VerfGH Berlin WissR 38 (2005), 67, 71.

setz³³ der Fall ist. In der Tat reagieren die Gesetzgeber³⁴ bezüglich der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis auch im Sinne der Verweisung, wobei sie zum Teil auch Ausflüge in mehr „lyrische“ Gehalte mit der Rezeption verbinden.

Ein Beispiel für eine karge Rezeption gibt das neue sogenannte – insoweit ideenreich „getaufte“ – Hochschulzukunftsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.³⁵ In der Aufgabennorm (§ 3 Abs. 1 S. 3) heißt es: „Die Universitäten gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis“, für Fachhochschulen gilt dies entsprechend für ihre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben (§ 3 Abs. 2 S. 3). Da Aufgabennormen, wie aus dem Polizeirecht geläufig, keine Befugnisnormen sind, ergänzt § 4 Abs. 4: „Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.“³⁶ Die Erkenntnis dessen, „was allgemein anerkannt ist“, mag nicht immer trivial sein. Hier hilft aber die Vielzahl der Codices, die solche Grundsätze normieren. Jedenfalls das von mehreren Regelwerken explizit Geregelte dürfe bei übereinstimmendem Inhalt allgemein anerkannt sein. Die nordrhein-westfälische Rezeptionsnorm enthält allerdings keine Ermächtigungsnorm für den Satzungsgeber. Das bayerische Hochschulrecht ist insoweit präziser: Dort heißt es nach der Verpflichtung zu „wissenschaftlicher Redlichkeit“ für die in der Forschung Tätigen: „... die Hochschulen können das Nähere durch Satzung regeln.“ Baden-Württemberg ergänzt die Redlichkeitsverpflichtung und die Pflicht zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis um Regelbeispiele (vorsätzliche oder fahrlässige Falschangaben, Verletzung des geistigen Eigentums, Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Dritter) und ermächtigt die Universitäten, „Regeln aufzustellen“ zur „Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (§ 3 Abs. 2 LHG BW).

Rechtsstaatlich auf den ersten Blick zufriedenstellend sind die Normierungen in den Ländern, die durch einen „Das-Nähere-Vorbehalt“ auch eine Ermächtigung zum Erlass von Verfahrensnormen vorsehen. Aber auch der allgemeine Hinweis auf die Geltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dürfte im Wege der Auslegung

³³ Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (Stammzellgesetz) v. 28.6.2002, BGBl. I, 2277, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 29 und Art. 4 Abs. 16 des Gesetzes v. 7.8.2013, BGBl. I, 3154.

³⁴ S. die Auswertung der Landesgesetze bei *Schiffers* (Fn. 4), S. 127 Fn. 676.

³⁵ Gesetz über die Hochschulen des Landes NRW v. 16.9.2014, GVBl.NRW. S. 547.

³⁶ Schwieriger ist die gesetzliche Verpflichtung einzuordnen, die Art. 58 Abs. 2 HG NRW (Fn. 35) den Hochschullehrern aufgibt. Sie sind „den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Lehre“ verpflichtet. Da zugleich die Lehrfreiheit (trotz aller notwendiger gemeinschaftsbezogener Begrenztheit) ausdrücklich gewährleistet ist (s. *Löwer* (Fn. 18), Rn. 47 ff.), dürfte die Verständigung auf mehr als einige Basissätze sehr schwierig sein, weil hier neben der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft von Verfassungen wegen Raum zur Entfaltung der Individualität in der Kommunikation gewährleistet ist. Dass solcher Entfaltung bei den Bologna-Bindungen erhebliche Hindernisse entgegenstehen, steht auf dem Blatt, das der Wirklichkeit gewidmet ist.

eine Ermächtigung zur Regelung von Verfahrensregeln enthalten. Der Kern der Verfahrensregeln ist eine Untersuchungskompetenz, ob die Sachregeln verletzt worden sind. Dass bereits die Untersuchung eines wissenschaftlichen Ergebnisses Grundrechtseingriff beim wissenschaftlichen Urheber ist, hat das Bundesverwaltungsgericht im Gießener Hautkrebsfall³⁷ festgestellt. Dieser Grundrechtseingriff wird aber von den Rezeptionsnormen – mit oder ohne explizite Ermächtigung für Verfahrensregeln – gerade gedeckt. Auch die Rechtspflicht der Betroffenen, in Verfahren mitzuwirken, für die ein Anfangsverdacht auf eine Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis besteht, ist als Grundrechtseingriff aus der Rezeptions-(Ermächtigungs-)Norm i.V.m. einer Hochschulsatzung gerechtfertigt. Ohne eine solche Satzung sind solche Verfahren allerdings unzulässig.³⁸

In einem *vierten Schritt* muss klar sein, dass die Anforderungen des Gesetzesvorbehalts es nicht gestatten, die gesamte Regelwelt der Selbstregulation durch die Selbstverwaltung zu überlassen. Wenn die Wirkung von Forschungshandlungen Drittrechtsgüter in Anspruch nimmt, weil anders die Forschung gar nicht möglich ist, muss der Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen des zulässigen Übergriffs auf Drittrechtsgüter regeln. Das Arzneimittelrecht und das Medizinrecht insgesamt müssen gesetzliche Regeln dafür bereitstellen, unter welchen Voraussetzungen Versuche unter Einbeziehung von Probanden durchgeführt werden.³⁹ Auch die Frage der Einbeziehung von Tieren in Versuche⁴⁰ bedarf einer gesetzlichen Regelung; auch der Zugriff auf Stammzellen als Forschungsgegenstand⁴¹ bedarf gewiss formellgesetzlicher Regelung.

IV.

Was die Durchsetzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis betrifft, sind wiederum mehrere Differenzierungen nötig. Sie knüpfen an die Verfahrensziele an; es geht um Prävention (2) oder um Sanktionen, also Repression (3). Für beides lässt sich die Frage nach der Organisation der Durchsetzungsmechanismen stellen (1).

1. Was die Organisation betrifft, streiten zwei denkbare Konzepte miteinander, ein dezentrales und ein zentralistisches. Ausländische Systeme – etwa Dänemark, die USA, Österreich – folgen mehr einer zentralistischen Variante, die zumindest die Tatsachenfeststellung für wissenschaftliches Fehlverhalten einer zentralen Organisation überlässt. Für die Sanktionskompetenz greifen aber dann, z.B. in Österreich, doch wieder verwaltungsrechtliche Zuständigkeiten ein, die das Problem an die Einrichtung zurückverlagern, der der „Inkulpant“ angehört.

³⁷ BVerwGE 102, 304.

³⁸ OVG Berlin v. 26.4.2012 – OVG 5 S 27.11 – Charité.

³⁹ S. etwa Löwer (Fn. 18), Rn. 29 m.w.Nachw.

⁴⁰ Lindner, NordÖR 2009, 329; OVG Bremen v. 11.12.2012 – 1 A 180/10; BVerwG v. 20.1.2014 – 3 B 29.13.

⁴¹ Löwer (Fn. 18), Rn. 28 m.w.Nachw.

Für Zentralität spricht, dass die ermittelnde Zentralinstanz kein wie auch immer geartetes Eigeninteresse an dem vorgetragenen Problem hat, während die Aufklärung an der Einrichtung, die durch eine Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis betroffen ist, im Geruch steht, die Sache zur Nicht-Gefährdung der eigenen Reputation lieber unter den Teppich kehren zu wollen. Dieser gerne vorgebrachte Einwand verliert aber an Überzeugungskraft, wenn klar ist – und daran gibt es im Lichte der Erfahrung keinen Zweifel –, dass keine Organisation vor Fehlverhalten geschützt ist und dass der „Rufschaden“ – das ist der Grund für eine etwaige eher verdeckende „Aufklärung“ – umso größer ist, wenn die Einrichtung sich dem Problem nicht energisch stellt. Davon abgesehen lässt sich die Frage, welche Lösung vorzugswürdig ist, nur mit Blick auf die Organisation des jeweiligen Wissenschafts-systems beantworten.

Eine Lösung über eine Zentralinstanz müsste sich in Deutschland mit einem sehr großen Wissenschaftssystem auseinandersetzen, das Wissenschaft in vielgestaltiger Organisationsform hervorbringt. Einer zentralen Untersuchungseinrichtung würden alle Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten fehlen, sie kennt nicht die Regeln interner Governance-Strukturen, weiß nichts von den sozialen Strukturen innerhalb der Einrichtung usw., Details, die ggf. mühevoll „entdeckt“ werden müssten. Gerade wenn es um Vermittlung in einem Konfliktfall geht, wenn Lösungsvorschläge für die Zukunft zu einer besseren Zusammenarbeit gemacht werden müssen, ist das Agieren aus der Kenntnis örtlicher Gegebenheiten häufig effektiver. Bei der Sanktionsebene ist zu beachten, dass Maßregelungen ohnehin – jedenfalls in Deutschland – der Wissenschaftseinrichtung vorbehalten sind. Für etwaige Sanktionen bei Plagiaten oder Täuschungen in Qualifikationsschriften ist das evident: Die verwaltungsrechtliche Zuständigkeitsordnung hält die Behörde für den *actus contrarius* für zuständig, die den aufzuhebenden Verwaltungsakt erlassen hat.⁴² Die zuständige Behörde muss aber den Sachverhalt selbst aufklären, kann also rechtlich nicht an die Feststellungen einer anderen Stelle gebunden werden, weil sie selbst die amtswegige Untersuchungslast trifft.⁴³ Zwar kann sie sich ein Untersuchungsergebnis zu eigen machen, muss es aber nicht. Gerade wenn es auf die Glaubwürdigkeit von Personen ankommt, ist die Übernahme fremder Beweisergebnisse häufig sogar „second best“.

Die deutsche Lösung ist prinzipiell dezentral, weist aber auf der Basis der bereits zitierten Denkschrift als Besonderheit den „Ombudsman für die Wissenschaft“ als zentrale Instanz auf, ein dreiköpfiges Kollegialgremium, das von der DFG personell legitimiert und von ihr als Drittmittelprojekt finanziert wird, aber ansonsten von der DFG völlig unabhängig ist. Jeder Wissenschaftler in Deutschland kann sich an diese

⁴² Speziell im Zusammenhang mit dem Entzug von Doktorgraden s. etwa *Gärditz*, Gutachterliche Stellungnahme zum Verfahrensablauf in der Sache betreffend Professor Dr. Annette Schavan, 2013; *von Coelln*, *Forschung und Lehre* 4/2011, 278 f.

⁴³ S. § 24 VwVfG; eine Behörde darf auf „Feststellungen, Ermittlungsergebnisse und Beweismittel anderer Behörden zugreifen“; sie hat sich aber auch dann ein eigenes Bild von der Aussagekraft der beigezogenen Erkenntnisse im Hinblick auf die in eigener Zuständigkeit zu treffenden Entscheidung zu machen, s. *Kallerhoff*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, *VwVfG*, 8. Aufl. 2014, § 24 Rn. 23.

Stelle wenden. Eine solche Stelle ist auch in einem prinzipiell dezentralen System erforderlich. *Erstens* zeigt sich dies, wenn zwei Parteien miteinander streiten, die verschiedenen Einrichtungen angehören, was im allgemeinen zur Folge hat, dass beide Seiten nur allenfalls zu dem Ombudsman der eigenen Einrichtung Vertrauen haben, aber gewiss nicht zu dem Ombudsman der anderen Einrichtung (die beide Seiten je für parteiisch halten). Eine Streitvermittlung durch einen außenstehenden Dritten hat insofern erhebliche Vorteile. Wenn es allerdings um Sanktionen geht, muss auch dieser Ombudsman die Sache an die verwaltungsrechtlich zuständige Instanz abgeben. Eine *zweite* Situation der Unentbehrlichkeit einer neutralen zentralen Instanz ist gegeben, wenn ein Petent den Ombudsstrukturen seiner eigenen Einrichtung nicht traut; insbesondere bei kleineren Einrichtungen kann der Gedanke substantiiert sein, dass Ombudsleute keine genügende Distanz zu wirkungsmächtigen Personen in der Wissenschaftsinstitution haben.

2. Wenn die Frage beantwortet werden soll, was präventiv getan werden kann, um wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen, lassen sich einige einfache, sich aufdrängende Antworten geben (a). Komplizierter ist die Frage nach den Ursachen des Fehlverhaltens. Würde man diese kennen, wäre Prävention deutlich erleichtert (b).

a) Zu den einfachen Antworten gehört, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis für Nachwuchswissenschaftler gelehrt werden müssen. Dabei geht es weniger um die Basissätze des Plagiats- und Fälschungsverbot, die sich immer noch von selbst verstehen sollten, was aber vielleicht nach manchen schulischen Toleranzpraktiken mit den Möglichkeiten der Netznutzung zunehmend zweifelhaft wird. Jedenfalls müssen die ausbuchstabierte Eigengesetzlichkeiten der Wissenschaft gelehrt werden.

Im letzten Jahresbericht des Ombudsmans für die Wissenschaft⁴⁴ hat das Gremium darauf hingewiesen, dass es Aufgabe des Kreises der Nachwuchswissenschaftler betreuenden Hochschullehrer ist, diese Lehraufgabe selbst zu übernehmen, weil nur dann hinreichend deutlich wird, dass es um das notwendig Gemeinsame aller Wissenschaftler geht. Manche Fragen lassen sich als praktisch auftretender Fall in der Arbeitsgruppe besser erläutern als in der theoretischen Darstellung. Wenn es etwa darum geht zu entscheiden, wie verfahren werden soll, wenn bei Versuchsreihen ein „Ausreißer-Ergebnis“ erzielt wird, das die schöne Harmonie bisheriger Daten stört, müssen die möglichen Reaktionsweisen gemeinsam erörtert werden.

Die beste Unterweisung liegt in der überzeugenden Praxis im Umgang mit den Regeln durch die Mentoren des Nachwuchses; die Anwendung der Regeln muss

⁴⁴ Jahresbericht des Ombudsmans für die Wissenschaft 2013: http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/fileadmin/Ombudsman/Dokumente/Downloads/Berichte/Jahresbericht_2013_Ombudsman.pdf.

vorgelebt werden. Im Übrigen ist die Etablierung und Durchsetzung der Regeln – auch das ist eine Parallele zu den Compliance-Strukturen⁴⁵ – Leitungsaufgabe.

Zur Prävention gehört auch, dass die betroffenen Einrichtungen sich Fällen von Fehlverhalten in transparenten Verfahren und mit dem Willen zur Aufklärung stellen und im gegebenen Fall mit einer überzeugenden Sanktion antworten. Man darf einigermaßen sicher sein, dass die Titelaberkennungen in den Plagiatsfällen, die eine große Publizität gehabt haben (was in den nicht prominenten Fällen der Vergangenheit nicht der Fall gewesen ist), jedenfalls für eine gewisse Zeit die Versuche, sich mit fremdem geistigen Eigentum „durchzumogeln“, deutlich reduzieren. Der Strafrechtslehrer weiß, dass ein überzeugendes Konzept des Strafens generalpräventiv wirksam ist.

Ein wichtiges Standbein der Prävention ist schließlich die Zweiteilung des Komplexes „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis/Fehlverhaltensfeststellung und -sanktion“ in die Phase eines beratenden Ombudswesens, das entstehende Konflikte so rechtzeitig aufgreift, dass eine Lösung für eine fehlschlagende Kommunikationsbeziehung zwischen zwei ihre vermeintlichen oder auch respektablen Interessen wahrnehmenden Wissenschaftlern gefunden werden kann, bevor es zu einem Fehlverhalten einer Seite kommt. Die meisten Ordnungen tragen dem Rechnung, indem sie einen Ombudsman etablieren, der vertraulich von einer Seite angerufen werden kann, der unter Zusicherung der Vertraulichkeit die andere Seite kontaktiert und für das Streitverhältnis nach einer wissenschaftsadäquaten Lösung sucht. Gerade aus der Kenntnis solcher Konfliktfragen erwachsen auch neue Regeln,⁴⁶ weil Konflikte zu meist typisierbar sind.

Um ein Beispiel zu geben: Der Ombudsman für die Wissenschaft betont in seiner Sprechpraxis, dass die Teamforschung in gewisser Weise gesellschaftsrechtliche Züge trägt, so dass jeder Wissenschaftler verpflichtet ist, die gemeinsame Forschung und die anschließende Publikation zu fördern. Gerade in der Publikationsphase kommt es aber gelegentlich zu tiefgreifenden Kommunikationsstörungen – aus welchen Gründen auch immer –, derentwegen sich ein Mitautor obstruierend verhält. Ein Beitrag darf aber nur publiziert werden, wenn alle Autoren ihn billigen. Das willkürliche Veto eines Mitautors verhindert danach also die Publikation, auf die vielleicht andere Mitautoren aus Gründen ihrer wissenschaftlichen Qualifikation dringend angewiesen sind; jedenfalls würde durch die Obstruktion verhindert, dass das Neue in die Welt kommt. Diese Haltung widerspricht zugleich der Verabredung des Teams, gemeinsam ein bestimmtes Projekt zu gestalten.

Wird ein solcher Konflikt an eine Ombudsperson herangetragen, werden sie als letzte Möglichkeit und nach Erschöpfung der Moderationsmöglichkeiten zwischen den Beteiligten den kooperationsbereiten Autoren empfehlen, den Beitrag ohne den

⁴⁵ Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Compliance in Hochschulen und Forschungseinrichtungen, in: Compliance-Management an Hochschulen – mehr als Regelkonformität, Tagungsband. Wissenschaftliche Fachtagung, FOM Hochschule, München 2012.

⁴⁶ Ergänzte und aktualisierte DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/).

obstruierenden Autor zu veröffentlichen, aber in einer Asterisk-Fußnote oder an sonst bereiter Stelle den Beitrag des als Autor nicht Berechtigten auszuweisen und zu verdeutlichen, dass ein Ombudsman diese Vorgehensweise empfohlen hat. Zumeist entfaltet diese Möglichkeit jene Wirkungen, die eine *fleet in being* aufweist: Dass (so) geschossen werden könnte, legt dann doch den Abschluss eines friedlichen Arrangements zwischen den Beteiligten nahe. Die Wirksamkeit eines solchen Arrangements kann gesteigert werden, wenn die Parteien einverstanden sind, es auf der Basis einer Schiedsabrede als Schiedsspruch zu akzeptieren. Der Ombudsspruch erlangt so eine größere Chance auf seine konfliktfreie Durchsetzung.

b) Viel schwieriger ist die Frage nach den Gründen solchen moralischen Versagens zu beantworten. Man hofft immer, dass man dann, wenn man die Motive und Antriebskräfte für Fehlverhalten kennen würde, die Strukturen so gestalten könnte, dass der Anreiz zu Fehlverhalten geringer würde. Solche Fragestellungen sind längst Gegenstand von Forschungsprojekten.⁴⁷

Dazu ist in einem ersten Schritt zu sagen, dass auch die intrinsische Motivation von Neugier und Ehrgeiz begleitet wird. *Neugier* und *Ehrgeiz* sind zwar irgendwie Kombattanten, aber nur begrenzt erfreuliche Gesellen.⁴⁸ In *Neugier* steckt eben „Gier“, gewiss keine Tugend, und *Ehrgeiz* formuliert die Bereitschaft, um der verfolgten Ziele willen mit der Ehre zu geizen. Eine mögliche charakterliche Risikolage, die jeder einzelne Wissenschaftler allerdings moralisch beherrschen muss, ist jedenfalls im Wissenschaftsprozess unvermeidbar angelegt.

Wenn man in einem zweiten Schritt fragt, ob in der Systemanlage Fehlanreize liegen, die die Entfaltung fehlerhaften Verhaltens begünstigen, ist ein weites Feld der Spekulation eröffnet. Es sollte jedenfalls klar sein, dass die Grundbedingung des Forschungsbetriebs, etwa der Wettbewerb im Ringen um das Neue, diesem inhärent ist und gar nicht modifiziert werden könnte. Es sollte weiter klar sein, dass die wie auch immer gearteten Rahmenbedingungen für moralisches Fehlverhalten nicht kausal für Fehler verantwortlich sind, sondern das individuelle moralisch verwerfliche Verhalten. Die Rahmenbedingungen können auch nicht als Entschuldigungsgrund gelten. Trotzdem ist es ein Gebot der Lebensklugheit, Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass sie nicht unfreiwillig Anreize zu Fehlverhalten bieten.

Immerhin kann das Wissenschaftssystem versuchen, die Verfolgung außerwissenschaftlicher Interessen über die Wissenschaft als Vehikel möglichst gering zu halten. Der Ombudsman für die Wissenschaft hat in seinem letzten Jahresbericht,⁴⁹

⁴⁷ Nachzulesen beispielsweise auf der Homepage des BMBF-Projekts „Beschämte Wissenschaft. Reintegration vs. Stigmatisierung von Fehlverhalten“ (*Reinhart*, HU Berlin) oder im Artikel von *Crocker/Cooper*, *Nature* 479 (2011), 151 ff.

⁴⁸ Das zeigt übrigens schon der oben Fn. 9 zitierte Roman „Die verlorene Handschrift“ von *Gustav Freytag*.

⁴⁹ Jahresbericht des Ombudsman für die Wissenschaft 2013: http://www.ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/fileadmin/Ombudsman/Dokumente/Downloads/Berichte/Jahresbericht_2013_Omb

ohne die Absicht einer generellen Diskreditierung der dort geleisteten Arbeit, für die Universitätsmedizin darauf hingewiesen, dass die Personalrekrutierungspraxis deutscher Krankenhäuser, nämlich sehr häufig habilitierte und zum apl. Professor berufene Wissenschaftler als Chefarzte usw. anzustellen, „Wissenschaft“ zum Qualifikationsinstrument für solche Stellenbesetzungen außerhalb des Wissenschaftssystems macht; die intrinsische Motivation der Kandidaten, die für solche Stellen in Betracht kommen, wird sich in der wissenschaftlichen Tätigkeit dann möglicherweise nicht mehr nur durch das Fortschrittsinteresse leiten lassen, sondern durch das Interesse an der nächsten Publikation, so dass Zweifel an der Bonität von Ergebnissen im Interesse der Publikation beiseite geräumt werden.

3. Was die Sanktionierung von Fehlverhalten betrifft, wird man tunlich differenzieren zwischen Fehlern, die sich auf Qualifikationsschriften beziehen (a) und Fehlern, die „im laufenden Betrieb“ zu beachten sind (b).

a) Was Fälschungen und Plagiate in Qualifikationsschriften betrifft, hat das Wissenschaftssystem in einer Vielzahl von Fällen gezeigt, dass es durchaus energisch im Integritätsinteresse der Wissenschaft reagiert. Das gilt selbst dann, wenn die im Verfahren Tätigen unter unsachlichen Außendruck geraten.⁵⁰ Rechtlich steht in den Promotionsordnungen das erforderliche Verfahrensinstrument bereit, das die amtswegige Aufklärung des Sachverhalts ermöglicht.⁵¹ Soweit behauptet worden ist, es müsse das Instrumentarium ergänzt werden – etwa um die Einholung von Fremdgutachten, die das Plagiat feststellen –, ist dem aus der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung heraus zu widersprechen: Eine Behörde, die die Fähigkeit hat, Verwaltungsakte mit einem bestimmten Inhalt erlassen zu können, hat auch die Fähigkeit ggf. deren Rechtswidrigkeit zu erkennen.⁵² Bisher haben sich Entziehungsentscheidungen der Fakultäten vor den Verwaltungsgerichten durch die Bank als rechtmäßig erwiesen.⁵³ Dass es im Einzelfall schwierig sein kann, in der Frage der Sanktionierung zu einer eindeutigen Schlussfolgerung zu gelangen, kann in Grenzfällen so sein, ist aber nichts irgendwie Atypisches; die Entscheidung über die Entziehung eines akademischen Grades ist aus guten Gründen als Kollegialentscheidung ausgestaltet; letzteres gibt diesen Entscheidungen eine relativ hohe Richtigkeitsgewähr.

b) Für Fehlverhalten ohne Bezug zu Qualifikationsschriften ist nicht gleichermaßen sicher, ob das Wissenschaftssystem adäquat reagieren kann (und ob es immer den Willen zu adäquater Reaktion hat, wenn es um Wissenschaftler „in Amt und

udsman.pdf.

⁵⁰ S. die Dokumentation des Dekans der Philosophischen Fakultät der Universität Düsseldorf, Professor Dr. Bruno Bleckmann, im damaligen Verfahren gegen die BMin Annette Schavan, VG Düsseldorf v. 20.3.2014 – 15 K 2271/13, verfügbar im Internet unter der Internetadresse

<https://docs.google.com/file/d/0B9F6ub8wD7gqOHVEM3F0MzY4dDA/edit?pli=1> zuletzt abgerufen am 8.12.2014.

⁵¹ S. dazu die Darstellung bei Gärditz, *WissR* 46 (2013), 3 f.

⁵² S. dazu die Kontroverse zwischen Zöllner, *Frankenberg* und *mir*, *Forschung und Lehre* 8/2014, 614 f.

⁵³ S. etwa die Hinw. oben Fn. 15.

Würden“ geht). Es liegt auf der Hand, dass auf manifestes Fehlverhalten nur entsprechend der Rechtsstruktur des Dienstverhältnisses reagiert werden kann, in dem sich der sich fehlverhaltende Wissenschaftler befindet. Die denkbaren Reaktionsweisen sind dadurch limitiert: Arbeitsrechtlich kann mit einer Abmahnung oder der Kündigung reagiert werden – je nach Schweregrad des Fehlverhaltens.

Immerhin besteht, das ist ergänzend für alle Dienstverhältnisse zu bedenken, ein Zusammenhang zwischen einer Aberkennung des akademischen Grades und der beruflichen Stellung: Ist der akademische Grad durch Täuschung erworben, rechtfertigt dies die Kündigung, weil die akademische Qualifikation im Sektor der Wissenschaftseinrichtung regelmäßig Einstellungs Voraussetzung gewesen sein dürfte. Das gleiche gilt für das Beamtenrecht: eine durch arglistige Täuschung herbeigeführte Ernennung ist zurückzunehmen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 BeamtenStG).⁵⁴

Findet sich die Täuschung nicht in einer Qualifikationsschrift, sondern in sonstigen (späteren) Publikationen oder Verhalten, kommt als zusätzliche Sanktion, wenn sie in der Promotionsordnung ermächtigt ist, die Entziehung des Doktorgrades wegen Unwürdigkeit in Betracht, wie das Bundesverwaltungsgericht jüngst bestätigt hat.⁵⁵ Für beamtete Wissenschaftler kommt als Sanktionsinstrumentarium das allerdings immer etwas schwerfällige⁵⁶ Disziplinarrecht in Betracht, weil es die Sanktionierungsmöglichkeiten gegenüber einem Beamten abschließend beschreibt.⁵⁷ Es enthält zwar ein differenziertes Rechtsfolgenregime von der Abmahnung über die Gehaltskürzung, die dienstrechtliche Herabstufung und die Dienstentlassung, ist aber zeit- und verfahrensaufwendig. Gleichwohl: Die Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist ein Dienstvergehen, weil die Einhaltung der Regeln Dienstpflicht ist.

Strafrechtlich ist der „Wissenschaftsbetrug“ als „Betrug“ jedenfalls nicht greifbar.⁵⁸ Es bleibt daneben allenfalls die Möglichkeit, auf Fehlverhalten in der Wahrung zu reagieren, die die akademische Welt regiert: mit dem Verlust der Reputation. Die Furcht vor dem Reputationsverlust ist schon für den im Streitverhältnis vermittelnden Ombudsman gewissermaßen dessen höchster Trumpf, da Betroffene annehmen, ihnen drohe ein Reputationsverlust schon deshalb, weil sie in ein Ombudsverfahren als Betroffener hineingezogen seien. Der Reputationsverlust tritt aber nur ein (neben

⁵⁴ Arglistige Täuschung verlangt, dass dem Bewerber die Unrichtigkeit seiner Angaben bewusst war (s. *Reich*, BeamStG, Kommentar, 2009, § 12 Rn. 3), was möglicherweise im einzelnen Fall eine schwierig beweisbare Voraussetzung sein mag.

⁵⁵ BVerwG WissR 46 (2013), 386; dazu *Gärditz*, WissR 47 (2014), 119.

⁵⁶ S. schon die Hinweise bei *Löwer*, in: *Dreier/Ohly* (Fn. 4), S. 51, 63 f.

⁵⁷ S. den in dem Beitrag in Fn. 56 berichteten Fall einer außerdisziplinarrechtlichen Sanktion (Wegnahme der Ausstattung bei einem seine Studentin geistig bestehenden Hochschullehrers) und die dies für unzulässig erklärende Entscheidung des VG Köln v. 19.9.2008 – 3 L 702/08. Im Fall war disziplinarrechtliche Verjährung eingetreten.

⁵⁸ S. *Goeckenjan*, JZ 2013, 723 ff.; s. auch *Ottmann* (Fn. 4). Allenfalls kann ausnahmsweise vielleicht Untreue oder Subventionsbetrug in Betracht kommen; s. im Zusammenhang mit dem ersten großen Skandal in Deutschland schon *Schmidt-Aßmann*, NVwZ 1998, 1225, 1228 f. zum Strafrecht.

allfälligen allerdings unerlaubten Indiskretionen), wenn ein Fehlverhalten von einer Fehlverhaltenskommission öffentlich gemacht werden könnte, z.B. in dem sie ohne Zustimmung des des Fehlverhaltens „überführten“ Wissenschaftlers die Öffentlichkeit informierte, etwa durch eine entsprechende Darstellung in den *Journals*, in denen die inkriminierten Beiträge zuerst publiziert worden sind. Ob das gegen den Willen des Betroffenen rechtlich möglich ist, ist nicht unumstritten. Wer dafür eine spezielle Ermächtigungsgrundlage verlangt,⁵⁹ wird eine solche Information für unzulässig halten. Aus meiner Sicht spricht einiges dafür, solche Informationen publizieren zu dürfen, weil sie die Wissenschaft als notwendig kommunikativen Prozess betreffen – man stelle sich nur vor, ein gefälschter Beitrag bliebe ohne Korrektur und würde so weitere Forschungsansätze fehlleiten, die Fälschung sich also schädlich perpetuieren –, der nur den redlichen Diskurs um die Wahrheit schützt.⁶⁰ Wer sich in einen solchen offenen Diskurs hineinbegibt, muss auch mit dessen Konsequenzen leben. „Retractions“ mit der Einwilligung Betroffener sind im Übrigen keineswegs selten; sie betreffen häufig allerdings Irrtümer, die in der Welt der Wissenschaft immer verzeihlich sind. Dass Publikationen über behauptetes Fehlverhalten ohne Einwilligung des Betroffenen zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Betroffenen und der Fehlverhaltenskommission führen, wird häufig so sein, weil dieser eben um seine Reputation kämpft. Sorgfältige Arbeit auf Seiten solcher Kommissionen mindert dieses Risiko, so dass ein wirksamer Anreiz zur Sorgfalt gesetzt ist. Das ist im Interesse der Sache auch geboten.

⁵⁹ OVG Berlin-Brandenburg NVwZ 2012, 1491, 1493; wohl auch *Schiffers* (Fn. 4), S. 131 f.

⁶⁰ Tendenziell für die Berichtigung zur Information der Öffentlichkeit *Gärditz* (Fn. 51), S. 33 und *Schulze-Fielitz*, in: Löwer/Gärditz (Fn. 4), S. 46.